



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Agrar-620002-IV/Kr-1991

4010 Linz, am 11. Jänner 1991

Amtsgebäude Promenade 31, Tel. 2720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

O.ö. Landes-Bienenzüchterverein,
Altstadt 15, 4010 Linz;
Bienenreinzuchtbelegstelle 0/4
Offensee - Erklärung zur aner-
kannten Belegstelle

B e s c h e i d

Der O.ö. Landes-Bienenzüchterverein hat mit Eingabe vom 31. Oktober 1990, ergänzt und modifiziert mit Schreiben vom 21. November 1990, die Anerkennung seiner der Reinzucht von Königinnen und Drohnen der heimischen Carnica-Rasse dienenden Bienenzuchtbelegstelle 0/4 Offensee beantragt.

Hierüber ergeht nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und des Forsttechnischen Dienstes des Amtes der o.ö. Landesregierung von der oberösterreichischen Landesregierung als Organ der Landesverwaltung in erster und letzter Instanz folgender

S p r u c h :

I. Aufgrund des Antrags des O.ö. Landes-Bienenzüchtervereines wird die von ihm gehaltene und im beiliegenden Lageplan, welcher einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnete Bienenzuchtbelegstelle 0/4 Offensee zur anerkannten Belegstelle für die Reinzucht von Königinnen und Drohnen der heimischen Carnica-Rasse erklärt.

Zur Sicherung des Zuchterfolges wird die Bewilligung an nachstehende Auflage gebunden:

- 1) Auf der anerkannten Belegstelle dürfen nur Bienen der heimischen Carnica-Rasse gehalten werden.

b.w.

- 2) Die anerkannte Belegstelle hat unter der Leitung einer Person zu stehen, die Gewähr für eine fachgemäße und gewissenhafte Zuchtarbeit bietet. Die Person des Leiters ist binnen 1 Monat nach seiner Bestellung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu melden.
- 3) Die Zuchtarbeit hat entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der diesem Bescheid beiliegenden "Zuchtordnung des Österreichischen Imkerbundes" zu erfolgen.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1 und 2 des O.ö. Bienenzuchtgesetzes, LGB1.Nr. 45/1983.

- II) Der Antragsteller hat für die Anerkennung der Belegstelle eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 90,-- binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein an das Amt der o.ö. Landesregierung zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

§ 78 Abs. 3 AVG. 1950 in Verbindung mit der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1986, LGB1.Nr. 27, in der geltenden Fassung, TP A Ziffer 1.

H i n w e i s :

Gemäß § 13 Abs. 1 des O.ö. Bienenzuchtgesetzes gilt mit den Rechtswirkungen der Abs. 2 bis 4 leg. cit. das Gelände im Umkreis von 4 km um die anerkannte Belegstelle als ihr Schutzgebiet.

B e g r ü n d u n g :

Zu I.:

Gemäß § 12 Abs. 1 des O.ö. Bienenzuchtgesetzes, LGBI.Nr. 45/1983, kann die Landesregierung auf Antrag des Halters der Belegstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und des Forsttechnischen Dienstes des Amtes der Landesregierung eine Belegstelle, die der Reinzucht von bestimmten, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleistenden Königinnen und Drohnen der heimischen Carnica-Rasse dient, zu einer anerkannten Belegstelle erklären, sofern die Belegstelle einen abgelegenen, vor dem Zuflug fremder Drohnen möglichst gesicherten Standort hat und der Halter der Belegstelle die Gewähr für eine fachgemäße und gewissenhafte Zuchtarbeit bietet. Nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle sind in dem Bescheid, mit dem die Anerkennung gemäß Abs. 1 ausgesprochen wird, die zur Sicherung des Zuchterfolges erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Schaffung eines Schutzgebietes (§ 13) zu enthalten.

Mit gegenständlichem Antrag hat der O.ö. Landes-Bienenzüchterverein dargelegt, daß die in oben zitierter Gesetzesstelle erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung ihrer Bienenreinzuchtbelegstelle O/4 Offensee gegeben seien.

Hiezu wurde die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Forsttechnische Dienst des Amtes der o.ö. Landesregierung gehört.

Der Forsttechnische Dienst des Amtes der o.ö. Landesregierung hat mitgeteilt, daß von seiner Seite keine Bedenken betreffend die Anerkennung der gegenständlichen Belegstelle bestehen.

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat sich für die beantragte Anerkennung im Sinne der Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern ausgesprochen.

b.w.

Aufgrund dieser Stellungnahmen und der glaubwürdigen Angaben des O.ö. Landes-Bienenzüchtervereines gelangt die Behörde zu der Auffassung, daß im gegenständlichen Fall die nach § 12 Abs. 1 leg. cit. für die Erklärung zu einer anerkannten Belegstelle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und daher dem Antrag stattgegeben werden konnte.

Die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen sind zur Sicherung des Zuchterfolges erforderlich und gründen sich auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des O.ö. Bienenzuchtgesetzes.

Zu II.:

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stützt sich auf die zitierte Rechtsbestimmung.

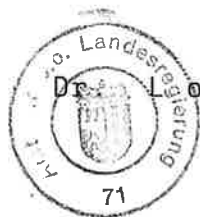
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

H i n w e i s :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag



Dr. L o n a u e r

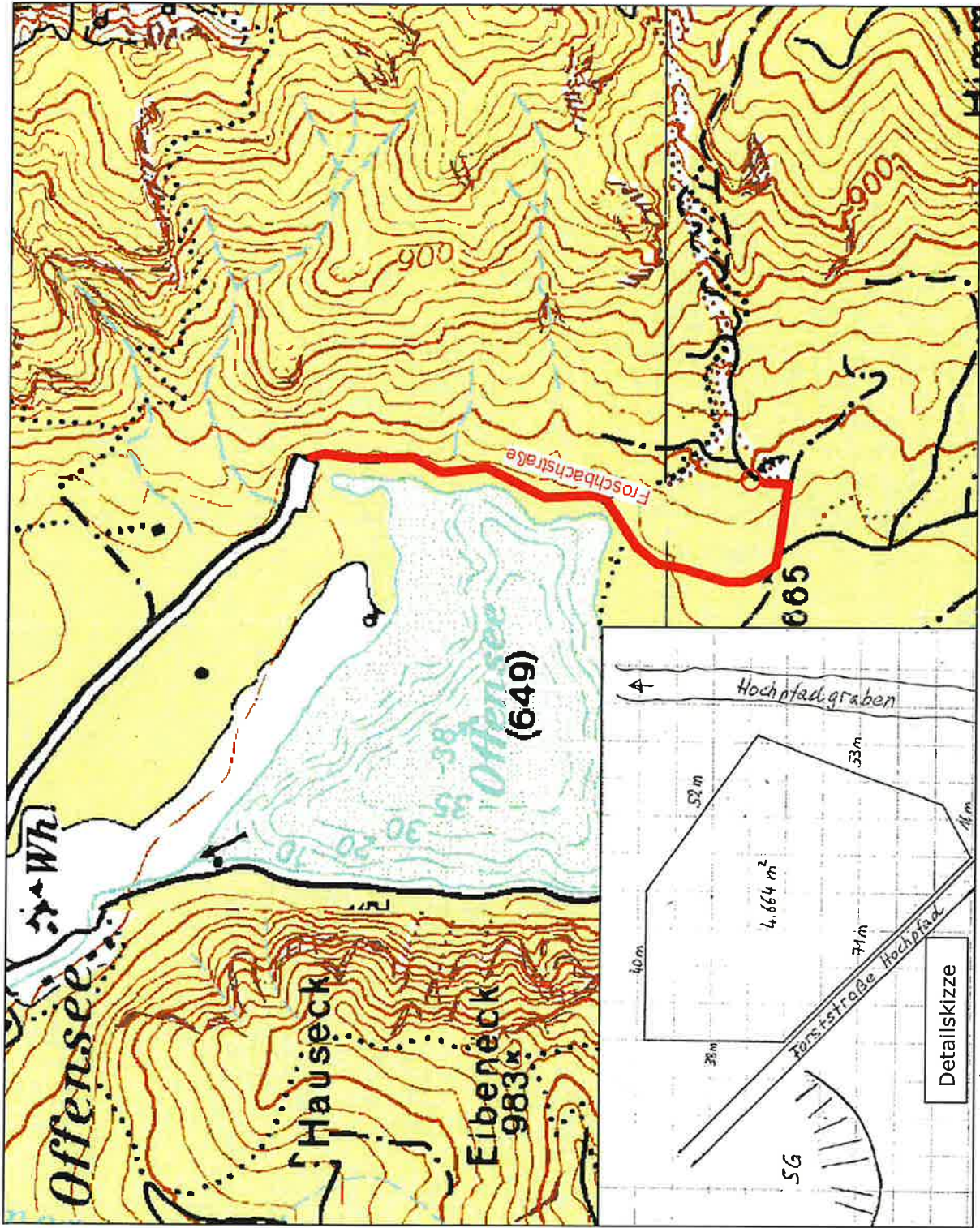
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

b.w.

Ergeht an:

- 1) ✓ den O.ö. Landes-Bienenzüchterverein, 4010 Linz, Altstadt 15,
mit Erlagschein;
- 2) die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, 4021 Linz,
Auf der Gugl 3, zur Kenntnis und Wahrnehmung der Aufsicht
gemäß § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 des O.ö. Bienenzucht-
gesetzes;
- 3) die Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter Bezugnahme auf die
Bestimmungen der §§ 13, 17 und 18 des O.ö. Bienenzuchtge-
setzes zur Kenntnis;
- 4) das Gemeindeamt Grünau im Almtal, 4645 Grünau im Almtal,
zur Kenntnis und mit dem Auftrag, diesen Bescheid samt
Lageplan in ortsüblicher Weise kundzumachen;
- 5) das Marktgemeindeamt Ebensee, 4802 Ebensee, zur Kenntnis
und mit dem Auftrag, diesen Bescheid samt Lageplan in
ortsüblicher Weise kundzumachen.

Zu 1) - 5) unter Anschluß je einer Ausfertigung der Zucht-
ordnung des Österreichischen Imkerbundes



Beilage: Lageplan-Skizze „Grundbenützung für Königinnenbelegstelle inkl. Zufahrt“ (rot)

